

15. 1. Kann den Gegenstand einer Grunddienstbarkeit die zu Gunsten eines Grundstücks übernommene Pflicht bilden, auf dem dienenden Grundstück eine Anlage, wie sie auf dem herrschenden besteht, zu unterlassen?

2. Kann eine solche Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden?

ABGB. § 472. Österreichisches Grundbuchgesetz vom 25. Juli 1871 (öst. RGVl. Nr. 95) §§ 9, 12. Österreichisches Gesetz vom 17. März 1897, ... für den Fall der Einführung der Grundbücher in Tirol ... (öst. RGVl. Nr. 77) Art. XVII § 1. BGB. §§ 1018, 1019.

VIII. Zivilsenat. Beschl. v. 6. Juli 1939 in einer Grundbuchsache.  
VIII B 27/39.

I. Oberlandesgericht Innsbruck.

Den Sachverhalt ergeben die

Gründe:

In den Einlagezahlen 358/II und 359/II der Katastralgemeinde M. ist die „Dienstbarkeit der Unterlassung der Elektrizitätserzeugung zur Stromabgabe an Dritte in der Wasserkraftanlage auf Bauparzelle 621“ einverleibt. Das Oberlandesgericht hat die amtliche Lösung dieser

Dienstbarkeiten nach Art. XVII des für Tirol ergangenen Gesetzes vom 17. März 1897 verfügt. Dagegen richtet sich der Rekurs. Er ist begründet.

In § 1 des Art. XVII ist bestimmt, daß eine grundbuchliche Eintragung zu löschen ist, wenn sie nach den bestehenden Gesetzen den Gegenstand und Inhalt einer grundbuchlichen Eintragung überhaupt nicht bilden kann. Dem Vorbergericht ist zuzustimmen, daß die einverleibte Unterlassungspflicht keine Reallast darstellt; denn diese hat eine Leistungspflicht zum Gegenstand. Eine Unterlassungspflicht, die bloß zu Gunsten einer dritten Person und nicht zu Gunsten einer Diegenenschaft bestünde, könnte auch nicht Gegenstand einer Grunddienstbarkeit sein. Im vorliegenden Fall ist aber die Unterlassungspflicht zu Gunsten des Grundbuchkörpers Einlagezahl 28 III Katastralgemeinde F. einverleibt.

Die Ansicht des Vorbergerichts, daß auch hier eine Eintragung vorliege, die überhaupt nicht Gegenstand einer Eintragung sein könne, kann nicht geteilt werden. Durch eine Dienstbarkeit wird ein Grundeigentümer verbunden, zum Vorteil eines anderen Grundeigentümers „in Rücksicht seiner Sache“ etwas zu tun oder zu unterlassen (§ 472 ABGB.). Die Dienstbarkeit kann somit in einer Unterlassungspflicht bestehen. Die Unterlassung muß sich aber auf solche Befugnisse beziehen, die mit dem Eigentum am Grundstück zusammenhängen. Wo ein solcher Zusammenhang fehlt, z. B. bei der Vierbezugspflicht, ist eine Grunddienstbarkeit nicht möglich. Andererseits muß das Recht auf die Unterlassung mit dem Eigentum eines Grundstücks verbunden sein. Denn dem Grundstück soll zugute kommen, daß die Ausübung der tatsächlichen Herrschaft auf dem dienenden Grundstück durch ein Dulden oder Unterlassen beschränkt ist. Diese Beschränkung braucht jedoch nicht unmittelbar und allein der Bodennutzung des herrschenden Grundstücks Vorteil zu bringen. Auch zu Gunsten eines auf dem herrschenden Grundstück betriebenen Gewerbes oder einer dort errichteten Anlage ist eine derartige Beschränkung zulässig. Die Unterlassung einer Nutzung des dienenden Grundstücks muß nur dem herrschenden Grundstück und nicht bloß einer von ihm abgelösten Person zugute kommen (vgl. Ehrenzweig System des österr. allgemeinen Privatrechts 6. Aufl. I/2 S. 340; RGKRomm. z. BGB. 8. Aufl. Bem. zu §§ 1018 und 1019 S. 405 flg.). Alle diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Falle gegeben, da zu Gunsten des auf

dem herrschenden Grundstück errichteten Kraftwerks die Befugnis des Eigentümers des dienenden Grundstücks, dieses nach Belieben zu benutzen, durch die Pflicht beschränkt ist, die Errichtung eines gleichen Werks auf seinem Grundstück zu unterlassen.

Daher kann nicht gesagt werden, daß die Eintragungen keine Grunddienstbarkeiten betreffen und daß sie überhaupt nicht den Gegenstand oder Inhalt einer grundbuchlichen Eintragung bilden könnten.